

3 VAs 11/07

633 Js 236596/03

StA Frankfurt am Main

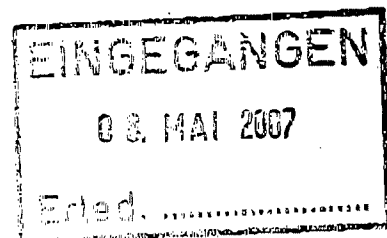
1 Zs 29/07 StVoll

StA beim OLG Frankfurt/M.



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS



In der Strafvollstreckungssache

des

[REDACTED]
geb. am [REDACTED] in [REDACTED]/Ukraine
wohnhaft [REDACTED]

-Vert.: RA Fred Wenzel , Frankfurt am Main -

wegen Zuhälterei pp

hier: Ladung zum Strafantritt in die JVA Hünfeld

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG gegen die Ladungsverfügung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main vom 22.11.2006 i.d.F. der Änderungsverfügung vom 10.1.2007 in der Gestalt des Beschwerdebescheides der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 20.3.2007

am 3.Mai 2007 **beschlossen:**

1. Der Beschwerdebescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht sowie die Ladungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt vom 22.11.2006/10.1.2007 werden aufgehoben.
2. Die Vollstreckungsbehörde wird verpflichtet, den Antragsteller in den offenen Vollzug zu laden.

3. Die Kosten des Verfahrens sowie die dem Antragsteller entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.
4. Der Gegenstandswert wird auf 4.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Das Landgericht Frankfurt am Main verhängte gegen den Verurteilten am 13.06.2006 wegen neunfacher Zuhälterei in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Mit Verfügung vom 22.11.2006 wurde der Verurteilte zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zur Durchführung des Einweisungsverfahrens geladen. Diese Ladung wurde mit Verfügung vom 10.01.2007 dahingehend modifiziert, dass der Verurteilte zum Strafantritt in die nunmehr nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt Hünfeld geladen wurde.

Die gegen diese Ladung zum Strafantritt gerichtete Beschwerde wies die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.03.2007 zurück.

Mit seinem hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung rügt der Verurteilte eine Verletzung seiner Rechte gemäß § 10 I StVollzG und auf fehlerfreien Ermessensgebrauch und begehrt die direkte Einweisung in den offenen Vollzug.

Der Antrag ist gem. § 23 EGGVG zulässig, fristgerecht gestellt und auch begründet.

Nach § 10 StVollzG steht dem Verurteilten kein Rechtsanspruch auf Unterbringung in dem offenen Vollzug zu, sondern lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Senat, NStZ 2007, 173 mwN). Dementsprechend ist bereits vor Strafbeginn durch die Vollzugsbehörde die Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug und das Fehlen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr zu prüfen und auf der Grundlage dieser Entscheidung die Ladung durch die Vollstreckungsbehörde in den offenen oder geschlossenen Vollzug vorzunehmen. Hierbei, insbesondere bei der Prüfung

der Flucht- und Missbrauchsgefahr, haben die beteiligten Behörden grundsätzlich eine *Gesamtwürdigung* aller prognostisch maßgeblichen Umstände vorzunehmen, insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen (st. Rspr. des Senats, z. B. StV 2003, 399 mwN).

Verneint die Vollzugsbehörde – wie hier – die Eignung für den offenen Vollzug und läßt deshalb die Vollstreckungsbehörde in den geschlossenen Vollzug, bzw. in die Einweisungsanstalt, ist in dem Verfahren nach §§ 23 EGGVG die Entscheidung der Vollzugsbehörde mit zu überprüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Vollzugsbehörde bei der Prüfung der Eignung und der Prognoseentscheidung über Flucht- und Missbrauchsgefahr ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist und deshalb die Entscheidung nicht uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. Senat, NStZ 2007, 173; Beschluss vom 11.7.2001 – 3 VAs 18/01 mwN.). Etwas anderes gilt nur in dem Falle, in dem der Beurteilungsspielraum oder das Ermessen auf Null reduziert sind, so dass nur noch eine Entscheidung in der Sache möglich ist (Senat aaO mwN; vgl. auch Arloth/Lückemann, StVollzG, § 115 Rn 3 ff.). So liegt der Fall indes hier.

Die von der Vollstreckungs- bzw. Vollzugsbehörde geäußerten Zweifel am Vorliegen einer günstigen Kriminalprognose und der Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug sind nicht geeignet, die von ihnen angenommene Missbrauchsgefahr, also hier die Befürchtung, der Verurteilte werde die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen, zu belegen.

Zur Begründung hat die Vollzugsbehörde im Wesentlichen ausgeführt, es sei „über die derzeitigen Lebensumstände des Verurteilten - über dessen eigene Angaben hinaus - wenig und über die tatbegleitende Einstellungsbildung sowie über den Verlauf der Tatverarbeitung (abgesehen von der) geständigen Einlassung vor den Ermittlungsbehörden nichts bekannt“. Die Taten seien aus einer Phase längerer Beschäftigungslosigkeit, daher möglicherweise aus einer lebensphasischen Krise heraus begangen worden. Eine fachliche Beurteilung und Exploration des Beschwerdeführers vor Ort sei daher unverzichtbar. Vollzugs- und Vollstreckungsbehörde haben darüber hinaus darauf abgehoben, dass angesichts des erheblichen Organisationsgrades bei der Tatplanung und Tatbegehung und des Umstandes, dass der Verurteil-

te auch die Mitangeklagte und jetzige Lebensgefährtin zur Tatbeteiligung überredet, bzw. zum Einstieg in das Rotlichtmilieu veranlasst habe, zumindest Zweifel angebracht seien, in welchem Umfange er sich inzwischen von den begangenen Straftaten distanziert habe und der Verlockung zu widerstehen vermöge, erneut auf entsprechend gewinnträchtige Art und Weise seinen Lebensunterhalt aufzubessern.

Diese Begründung verkennt bereits, dass Zweifel am Vorliegen einer günstigen Kriminalprognose nicht per se eine Ladung in den offenen Vollzug ausschließen. Vielmehr muss zu besorgen sein, dass der Verurteilte gerade die Lockerungen dieser Vollzugsform zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen werde. Die Begründung lässt ferner wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt, die für die Frage einer Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug und das Fehlen einer Missbrauchsgefahr in die Gesamtabwägung (vgl. Senat aaO und Beschluss vom 29.09.2003 – 3 VAs 40/03 –) einzustellen sind, bzw. gewichtet sie nicht angemessen.

Der Verurteilte ist nicht vorbestraft. Er wurde bereits am 16.2.2005 aus der Untersuchungshaft entlassen und befindet sich damit seit nunmehr über 2 Jahre in Freiheit, ohne dass es in dieser Zeit Anhaltspunkte für erneute Straftaten gegeben hätte. Seitdem führt der Verurteilte vielmehr ein sozial geordnetes Leben im Kreise seiner neuen Familie (Lebenspartnerin und deren Kind), verfügt – wie er belegt hat – über eine Wohnung, Arbeit und leistet regelmäßige Unterhaltszahlungen an seine ehemalige Frau und das gemeinsame Kind. Gerade wenn es sich, wie die Vollzugsbehörde meint, um lebensphasische Delikte gehandelt hat (wofür in der Tat vieles spricht, namentlich die Urteilsfeststellungen über den Lebensweg des Verurteilten und die sozialen Bedingung beim Entschluss zur Tatbegehung), haben sich die Lebensumstände gegenüber der Zeit der Tatbegehung entscheidend verbessert, sind also kriminovalente Konstellationen gerade zurückgedrängt worden. Die – in diesem Zusammenhang getroffene - Annahme der Vollzugs- und der Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte habe seine Lebensgefährtin zur Tatbeteiligung „überredet“, bzw. „zum Einstieg in das Rotlichtmilieu veranlasst“, ist von den Urteilsfeststellungen nicht gedeckt. Danach ist die Lebensgefährtin vom Verurteilten, nachdem sie arbeitslos geworden war, lediglich angesprochen worden und hat ihre Tätigkeit für den Escort-Service (Telefonistin, Wohnungsanmietung) aus eigenem Antrieb nach nur kurzer

Zeit wieder aufgegeben. Bereits zum Zeitpunkt der Urteilsfällung war sie nach den Feststellungen wieder im medizinischen Bereich berufstätig.

Soweit die Vollzugsbehörde meint, nicht beurteilen zu können, inwieweit der Verurteilte die Taten aufgearbeitet und sich von ihnen distanziert habe, berücksichtigt sie das straffreie und bürgerlich geordnete Leben nach der Haftentlassung nicht ausreichend, das bereits eindeutig für einen Einstellungswandel spricht. Ferner *gewichtet* sie nicht hinreichend, dass der Verurteilte nicht nur – entsprechend den Urteilsfeststellungen - umfassende Aufklärungshilfe geleistet, sondern auch einen Vergleich mit den Opfern der Straftaten über die Schadenswiedergutmachung geschlossen hat, der nach seinen Angaben auch erfüllt wurde. Unter diesen Umständen sind Anhaltspunkte, die gegen die Behauptung des Verurteilten sprechen, er habe sich nach seiner Festnahme am 6.9.2006 von den Mittätern distanziert und sich aus dem Milieu, aus dem heraus die Straftaten begangen wurden, vollständig zurückgezogen, nicht ersichtlich.

Soweit Vollzugs- und Vollstreckungsbehörde schließlich auf den „erheblichen Organisationsgrad bei der Tatplanung und Tatbegehung“ hinweisen, stellen sie in die Würdigung nicht ein, dass der Antragsteller zwar als Mittäter verurteilt wurde, indes nach der Wertung des erkennenden Gerichts nur eine untergeordnete Rolle spielte und auch finanziell weit weniger von dem Erlös aus den Straftaten partizipierte als die Haupttäter. Eine bestimmte Deliktsart allein – hier die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die bandenmäßige Begehungsweise – rechtfertigt im Übrigen noch nicht die Bejahung der Missbrauchsgefahr (Senat, NSTZ 2007, 173 mwN).

Nach den vorhandenen Erkenntnisgrundlagen ist nach alledem eine Missbrauchsgefahr i.S. des § 10 I StVollzG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verurteilte *gerade die Lockerungen* des offenen Vollzugs dazu missbrauchen wird, erneut einschlägige Straftaten zu begehen. Neben dem Fehlen einer Missbrauchsgefahr kann ferner erwartet werden, dass der Verurteilte den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen wird. Insofern bestehen auch keine durch eine Beobachtung in einer Einweisungsanstalt aufzuklärenden Zweifel mehr, so dass vorliegend nur noch *eine* Entscheidung in der

Sache möglich ist, nämlich die Ladung in den offenen Vollzug. Mithin war die Vollstreckungsbehörde hierzu zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § I und II EGGVG, § 130 KostO, die des Gegenstandswertes aus § 30 III EGGVG, § 30 KostO.

Dr. Müller-Metz
Richter am OLG

Lissner
Richterin am OLG

Dr. Janisch
Richter am LG

